

Kurzzeitpflegevertrag/ Verhinderungspflegevertrag



Zwischen dem **Oekumenischen Altenzentrum Hannover-Döhren e. V. „Ansgarhaus“**

ist ein gemeinnütziger anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in

30519 Hannover – Döhren, Olbersstrasse 6,

der Rechtsträger führt die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

vertreten durch die **Heimleiterin Frau Martina Pfennig**

und

Frau/Herrn

bisher wohnhaft:

- nachstehend „Kurzzeitpflegegast“ genannt –

vertreten durch:

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom ...18.06.2018... bis zumfolgender Vertrag geschlossen:

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
Vertrag für Kurzzeitpflegegäste/Verhinderungspflegegäste in Pflegeeinrichtungen

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Frau

(2) Herr

zieht vom bis zum in die Einrichtung ein.

- (2) Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Oekumene als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen und katholischen Kirchen geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).

Der Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung als Vertragsgrundlage an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen ergeben sich in diesem Vertrag

keine Änderung

folgende Änderung:

.....

Insbesondere hat die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast vor Vertragsschluss folgende Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert

Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)

Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen

Flyer der Einrichtung

Preisliste

Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen

- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarungen § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht als Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzelzimmer/Doppelzimmer (365)

.....

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

> Normalkost:	Frühstück	ab 07:30 Uhr /nach Wohnform
	Zwischenmahlzeiten	ab 10:00
	Mittagessen	ab 11:30 Uhr /nach Wohnform
	Nachmittagskaffee	ab 15:00 Uhr
	Abendessen	ab 17:30 Uhr / nach Wohnform

> Bei Bedarf: leichte Vollkost/vegetarische Kost
Diätkost und Rücksichtnahme auf
Nahrungsunverträglichkeiten nach ärztlicher Anordnung

> sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser).

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Kurzzeitpflegegastes/
Verhinderungspflegegastes entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein
anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI

- > Pflegegrad 1
- > Pflegegrad 2
- > Pflegegrad 3
- > Pflegegrad 4
- > Pflegegrad 5

analog des nds. Landesrahmenvertrags für die vollstationäre Pflege gem. § 75 Abs. 1
SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. (Der Landesrahmenvertrag ist zu dem Punkt
„Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ in der gegenwärtigen Fassung diesem
Vertragstext als Anlage 1 angefügt.)

d) Leistungen der „Zusätzlichen Betreuung und Aktivierung“, die über die nach Art und
Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgehen (§43b SGBXI)

e) Die Unterkunft umfasst weiterhin:

die Reinigung des überlassenen Wohnraumes

- Häufigkeit 1x täglich (Zimmer) Wochenende Sichtreinigung
1x täglich (Sanitärraum) auch am Wochenende

- die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und
Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen;

- die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur
Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und maschinelle
Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung im üblichen Umfang und ohne
chemische Reinigung.

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
Vertrag für Kurzzeitpflegegäste /Verhinderungspflegegäste in Pflegeeinrichtungen

- f) Hält die Einrichtung einen Zimmerwechsel für erforderlich, kann ein solcher bei Einverständnis des Kurzzeitpflegegastes/ Verhinderungspflegegastes erfolgen.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, z.B. Speisesaal, Café, Kapelle, Empore Treffpunkt der Garten und das Foyer stehen dem Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung übergibt dem Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast folgende Schlüssel:

.....
Eine Kautions von 30 Euro wird erhoben, die nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der ausgehändigten Schlüssel, unverzinst ausgezahlt wird.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Kurzzeitpflegegastes i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf seine Kosten.

- (4) Es gilt die freie Arzt-, Apothekenwahl sowie Therapeutenwahl. Falls erforderlich ist die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast / Verhinderungspflegegast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich. (Siehe Kooperationsvereinbarungen Anhang)

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Zusatzleistungen wurden nicht verhandelt.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen wurden nicht verhandelt.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag z. Z.:

- Unterkunft	16,35 €	täglich
- Verpflegung	5,25 €	täglich
- Pflegeleistungen und Betreuung		
Pflegegrad 1	täglich
Pflegegrad 2	51,02 €	täglich
Pflegegrad 3	67,19 €	täglich
Pflegegrad 4	84,06 €	täglich
Pflegegrad 5	91,62 €	täglich

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung
i. S.d. §3 Absatz 1 d) dieses Vertrages 4,95 € täglich

Davon bezuschusst (PG 1) bzw. übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung z.Z.
für

Pflegegrad 1
Pflegegrad 2	1.612,00 €	28 Tage
Pflegegrad 3	1.612,00 €	23 Tage
Pflegegrad 4	1.612,00 €	19 Tage
Pflegegrad 5	1.612,00 €	17 Tage

- Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen
i. S. d. § 82 Abs. 4 SGB XI
(private Finanzierung)
insgesamt für Einzel- bzw. Doppelzimmer 13,23 € täglich

-Beiträge/Umlagen zur Ausbildungsvergütung 1,17 € täglich

Unter Zugrundelegung von Pflegegrad
beträgt das Gesamtheimentgelt zurzeit:
..... täglich
..... monatlich

Der davon vom Bewohner zu zahlende Eigenanteil beträgt zur Zeit:
..... täglich
..... monatlich

Oekumenisches Altenzentrum Ansgarhaus Olbersstrasse 4-10 / 30519 Hannover
Vertrag für Kurzzeitpflegegäste/ Verhinderungspflegegäste in Pflegeeinrichtungen

- (3) Ist die Entscheidung der Pflegekasse bei Einzug nicht erfolgt, behält sich die Einrichtung vor, den Pflegegrad einzuschätzen und die Leistungsentgelte gemäß dieser Einschätzung zu erheben.

Bis zur schriftlichen Bescheidung des Pflegegrads durch die Pflegekasse erkennt der Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast die vom Heim erfolgte Einschätzung an und trägt die entsprechenden Entgelte.

Einrichtung und Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast verpflichten sich, eventuell entstandene Differenzbeträge zwischen der vom Heim vorübergehend festgesetzten Pflegegrad und der von der Pflegekasse durch Bescheid festgesetzten Pflegegrad ab Einzugsdatum auszugleichen.

- (4) Das Entgelt für Unterkunft und das Entgelt für Verpflegung schuldet der Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast bzw. der Kostenträger (Sozialamt).

Dem Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen mit diesem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt § 82 Abs. 4 SGB XI.

Für Sozialhilfeempfänger übernimmt der Sozialhilfeträger den Betrag der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (Abschluss einer Vereinbarung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger nach Kapitel 10 SGB XII).

Der Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast schuldet das Entgelt für Leistungen, welches sich aus den Anlagen 2 und 3 ergibt, der Einrichtung gegenüber, sofern nicht ein Kostenträger die Entgeltzahlung für diese Leistungen übernimmt.

Soweit ein Kostenträger Leistungsentgelte ganz oder teilweise nicht übernimmt, ist der Kurzzeitpflegegast verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag zu tragen.

- (5) Bei Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege endet der Vertrag mit einem Krankenhausaufenthalt oder es wird eine Freihaltepauschale pro abwesenden Tag, höchstens für eine Woche Abwesenheit möglich, in Höhe von 27,93 Euro entrichtet, bis das Zimmer geräumt ist oder der /die Betroffene zurückgekehrt ist. In diesem Falle nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu unserem Verwaltungsbüro auf. Nach der Rückkehr aus dem Krankenhaus verlängert sich die Kurzzeitpflege um die Tage der Abwesenheit.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Kurzzeitpflegegastes/Verhinderungspflegegast, unterbreitet die Einrichtung ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem Kurzzeitpflegegast / Verhinderungspflegegast schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (2) Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Kurzzeitpflegegästen/ Verhinderungspflegegästen, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Kurzzeitpflegegastes/Verhinderungspflegegastes zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Kurzzeitpflegegast / Verhinderungspflegegast schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens beim Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am ersten eines Monats fällig. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Oekumenisches Altenzentrum Hannover-Dohren e.V.

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33HAN

IBAN: DE 72251205100004414000

zu überweisen. In dem Falle das der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast der Einrichtung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

- (1) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten und rechtskräftig sind.
- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 9 Mitwirkungspflichten

Der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

§ 10 Eingebraachte Sachen

- (1) Persönliche Gegenstände des Kurzzeitpflegegastes /Verhinderungspflegegastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (2) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 11 Tierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast vorab anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen. Die Pflege und Versorgung ist vom Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast sicherzustellen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vor Einzug nachzuweisen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den vom Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es dem Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Kurzzeitpflegegastes/ Verhinderungspflegegastes durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sofern dies nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf es der schriftlichen Einwilligung des Kurzzeitpflegegastes/ Verhinderungspflegegast.
(Anlage 4).
- (3) Der Kurzzeitpflegegast / Verhinderungspflegegast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 14 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

Im Falle des Todes des Kurzzeitpflegegastes/ Verhinderungspflegegastes sind zu benachrichtigen:

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

(Name, Vorname)

.....
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kurzzeitpflegegastes/ Verhinderungspflegegastes.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung der Unterkunft zu erfolgen.

§ 17 Kündigung durch den Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Kurzzeitpflegegast / Verhinderungspflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Der Kurzzeitpflegegast/ Verhinderungspflegegast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

Der Vertrag kann durch außerordentliche Kündigung der Einrichtung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Es gelten insoweit, soweit sie auf die Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege anwendbar sind, die Regelungen der §§ 12, 13 WBVG.

Hannover, den 18.06.2018

.....
(für die Einrichtung)

.....
Kurzzeitpflegegast/Verhinderungspflegegast

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte
oder Bevollmächtigter)